Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3622

Gemeinde Helgoland
Der Bürgermeister

Nordseeheilbad / Partnergemeinde des Alpenseebades Millstatt/Österreich

Gemeinde Helgoland, Postfach 440, 27486 Helgoland

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Bildungsausschuss
24105 Kiel

Dienstgebäude
27498 Helgoland
Lung Wai 28

Vermittlung
(04725) 808-0
Telefax
(04725) 808-55

Besuchszeiten
Mo. - Fr.
9.00-12.00 Uhr

Ihr Ansprechpartner:
Frank Botter

Telefon:
(04725) 808-30

Telefax:
(04725) 808-33

Zimmer:
101

Az.: 1/Denkmalschutz

Helgoland, 7. November 2008

Drucksache 16/2248 Denkmalschutzgesetz
hier: Stellungnahme der Gemeinde Helgoland

Sehr geehrte Damen und Herren,
der mir vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes wird für das Gebiet der Gemeinde Helgoland erhebliche Auswirkungen haben. Im Hinblick auf die laufenden Beratungen möchte ich Ihnen die Situation der Gemeinde Helgoland schildern und Sie bitten, mich in meinen Bemühungen um einen fairen Umgang mit dem Denkmalschutz zu unterstützen.

Anfang der 1990er Jahre wurde vom Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein eine „Denkmalpflegerische Zielplanung Helgoland" mit Erläuterungsbericht und Karten herausgegeben, mit dem Ergebnis, dass seitdem nunmehr ~95% des Unterlandes (davon ~35% einfache und ~60% besondere Denkmale) und ~90% des Oberlandes (davon ~85% einfache und ~5% besondere Denkmale) gem. § 1 und 5 des Denkmalschutzgesetzes unter Schutz stehen.

Durch die Unterschutzstellung von so vielen Gebäuden und der Tatsache, dass Bauland und das Bauen auf Helgoland extrem teuer sind, geraten viele Helgoländer Bauwillige in Platz- und Finanzierungsnöte. Notwendige Reparatur-, Erweiterungs- und energetische Sanierungsarbeiten können nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen, und damit oftmals hohem finanziellen Aufwand, ausgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass viele Arbeiten nicht ausgeführt werden (können) und somit ein entsprechender Standard, der von Touristen, aber auch privaten Bauherren gewünscht wird, nicht erreicht werden kann. Die Folgen ausbleibender Touristen und einer abwandernder Bevölkerung sind dementsprechend nicht nur aus den Statistiken, sondern auch im Ortsbild, ersichtlich.

Die Gemeinde ist daher bestrebt, nicht nur mögliche Investitionen in ihre Infrastruktur zu akquirieren, sondern auch privaten Bauherren den Weg in eine erfolgreiche Zukunft zu ebnen.
Hierzu gehören neben den üblichen Planungselementen (Bebauungspläne, Tourismuskonzept, etc.) auch eine Erleichterung und Schaffung von Erweiterungs- oder Sanierungsmöglichkeiten, auch oder gerade hinsichtlich der Einschränkungen durch den Denkmalschutz.

Folgende mögliche Auswirkungen sind zu erwarten:

§ 1 DSchG
Durch den Wegfall der einfachen Kulturdenkmale und der damit verbundenen vier bis fünf Jahre dauernden Neuordnung des Denkmalbestandes befürchtet die Gemeinde Helgoland eine Stagnation in den Genehmigungsverfahren von Bauanträgen. Dies wird die erforderlichen, und im Übrigen vom Bund dringend geforderten Sanierungen gerade im energetischen Bereich, langfristig verzögern. Dies ist eine nicht hinnehmbare Einschränkung der Wirtschaft auf Helgoland.

Weiterhin steht zu befürchten, das die bis dahin einfachen Kulturdenkmale zu einem großen Teil zu Kulturdenkmalen gem. § 5 des Denkmalschutzgesetzes (ehemals besondere Kulturdenkmale) erhoben werden. Dies führt dann wiederum verstärkt zu den bereits genannten erheblichen Einschränkungen.

§ 5 DSchG
Der Schutz der Kulturdenkmale ist künftig nicht mehr von der Eintragung in das Denkmalbuch abhängig. Weiterhin entfällt die Anhörung der Eigentümer, Besitzer, oder sonstigen Verfügungsberechtigten. In der Praxis bedeutet dies, dass die Betroffenen nicht einmal mehr Anregungen geben und/oder Bedenken äußern dürfen. Dies widerspricht jeglicher übrigen Verwaltungspraxis. In anderen Verfahren wie z.B. der Bauleitplanung wird Betroffenen/Beteiligten gleich in mehreren Verfahrensschritten die Möglichkeit gegeben Stellung zu nehmen. Außerdem muss über Stellungnahmen gerecht abgewogen werden. Mit dem Wegfall der Anhörung entfällt dieser Prozess ganz. Auch hier drängt sich der Gedanke an Enteignung geradezu auf.

Durch den Wegfall des § 7 in Zusammenhang mit der fehlenden Anhörung steht zu befürchten, dass entsprechende Eintragungen schneller von statten gehen. Die Beteiligten haben somit weniger Zeit sich auf die veränderte Situation einzustellen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6 DSchG
Da bei allen Maßnahmen auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen ist, stellt sich hier die Frage, wie dieses Gesetz mit den Forderungen des Bundes, Energie einzusparen, in Einklang zu bringen ist. Im Interesse des Bundes kann es nicht liegen, notwendige energetische Sanierungsmaßnahmen nicht durchzuführen, weil eine Unterschutzstellung dies verhindert. Die oftmals von den Denkmalschutzbehörden geforderte innen liegende Dämmung engt die ohnehin begrenzten Verhältnisse der Helgolander Bauten nicht hinnehmbar ein. Zudem entspricht eine solche Maßnahme nicht den anerkannten Regeln der Technik. Somit entsteht eine Patt-Situation, die niemanden weiter bringt.

In dem mir bisher bekannten Entwurf des Gesetzes war ein Regelung vorgesehen, das insbesondere auf die berechtigten **wirtschaftlichen** Belange Rücksicht zu nehmen sei. Dies findet sich in der Beratungsversion nicht wieder. M.E. ist dies aber eine wichtige Festlegung, da sie besondere Rücksicht auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten von privaten Eigentümern von Denkmalen nimmt.
In diesem Konsens steht auch die Vorschrift des § 22 DSchG, die zusätzlich die Möglichkeit für die Behörde einräumt, bestimmte wirtschaftliche Nutzungen durch Eintragungen ins Grundbuch dauerhaft einzuschränken. Auch diese Regelung wäre für die Bürgerinnen und Bürger der Insel Helgoland eine weitere Verschlechterung, zumal in vielen Häusern z.B. Gaststätten und/oder Beherbergungsbetriebe eingerichtet sind.

§ 24 DSchG
Es wird der Straftatbestand eingeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch mit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes keine Lösungen für die Probleme Helgolands entwickelt werden können, sondern diese sich im Gegenteil noch verschlimmern werden. Auf jeden Fall muss Denkmalschutz so bürgernah wie möglich bleiben. Hierzu gehört aber auch, dass der Entwurf der Änderung des Denkmalschutzgesetzes dahingehend überarbeitet wird, dass die Eigentumsverhältnisse, gerade von Einfamilienhäusern, die sich im Privatbesitz befinden, stärker berücksichtigt werden und dass wirtschaftliche Belange eine entscheidende Rolle bei der Beurteilung über die Unterschutzstellung spielen. Im Übrigen wird es seitens der Gemeinde Helgoland als äußert bedenklich erachtet, dass Belange des Denkmalschutzes über die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gestellt werden.

Bei Gebäuden, die im öffentlichen Interesse stehen, mag das Verständnis aller Beteiligten ja noch vorhanden sein, aber bei den privaten Einfamilienhäusern wird eine Durchsetzung der Belange des Denkmalschutzes auf dem Wege der Enteignung, Inbesitznahme oder die Beschränkung der Nutzung wohl immer auf berechtigten Widerstand stoßen.

Ebenso wichtig ist, dass zum Schutze des Klimas, die energetischen Belange eine größere Gewichtung erhalten, als bisher vorgesehen.

Weiterhin erachtet es die Gemeinde Helgoland als überzogen, hier einen Straftatbestand einzuführen. Auch wenn Besitzer von Denkmalen sich der Tatsache bewusst sind, dass ihre Gebäude unter Schutz stehen, so kann nicht von ihnen verlangt werden, dass sie über alle rechtlichen Nuancen hinreichend informiert sind. Tatbestände, wie das Fehlen einer Genehmigung, treten schnell ein und können meist geheilt oder zumindest rückgängig gemacht werden. Hier mit Freiheitsstrafe zu drohen ist unverhältnismäßig.

Ich hoffe, dass ich Ihnen die berechtigten Bedenken der Gemeinde Helgoland zu der anstehenden Änderung des Denkmalschutzgesetzes näher bringen konnte. Helfen Sie mit, dass Helgoland nicht zu einer Museums-Insel verkommt, die nur für wenige Menschen mit entsprechendem Sachverstand interessant ist.

Helgoland muss weiterhin für Jedermann reizvoll bleiben. Hierzu gehört auch, dass sich die Touristen, und auch die Helgoländer selbst, in ihren Quartieren mit einer entsprechenden Wohnqualität wohl fühlen können.

Für Helgoland muss eine Perspektive für eine langfristige Zukunft entwickelt werden. Der Denkmalschutz sollte diese unterstützen und nicht verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Botter
Bürgermeister